

§ 3 Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit

- (1) Abweichend von den Grundsätzen des § 2 bestehen Ansprüche der Gemeinde auf Ersatz von Aufwendungen nach den allgemeinen Vorschriften bei schuldhaft verursachten Gefahren und Schäden sowie gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung.
- (2) In diesen Fällen ist der Ersatz von Kosten nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen von:
 1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasserfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
 3. dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung, Lagerung oder unsachgemäßen Behandlung oder Nutzung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen gefährlichen Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
- (3) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr in den Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gegebene zusätzliche Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes der Feuerwehr nicht eingehalten wurden. Ein Schuldnachweis ist gesetzlich nicht gefordert.

§ 4 Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt von:
 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Ist der Zahlungspflichtige noch nicht volljährig oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über diese Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:
 1. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst. Dazu zählt auch das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen (blinder Alarm) sofern nachweislich ein Verschulden durch den Betreiber festgestellt werden kann,
 2. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen der/ die Veranstalter,
 3. wer andere Leistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt.

§ 5 Grundsätze der Kostenberechnung

- (1) Die Kostenerstattungsätze setzen sich zusammen aus:
 - a. den Personalkosten für die eingesetzten Mitglieder des Einsatzdienstes der Feuerwehr,
 - b. den Stundensätzen für die Nutzung von Fahrzeugen der Feuerwehr als Transportraum für Mannschaften, Geräte und Ausrüstung,
 - c. den Sätzen für die Gerätebenutzung,
 - d. den Kosten für verbrauchte Materialien
 - e. den Kosten für die Entsorgung von Rückständen,
 - f. Kosten für sonstige Leistungen der Feuerwehr.
- (2) In die Kostenberechnung ist der Bestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr aufzunehmen, der zum Zeitpunkt des Ausrückens der Feuerwehr nach Ansicht des Einsatzleiters zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war. Die Kostenrechnung hat den einzelnen Kostensatz dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen.
- (3) Die anzuwendenden Kostensätze ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der Anlage zu dieser Satzung -Verzeichnis der Kostenerstattungsätze. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Verzichtet der Besteller auf die Leistung nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder machen sonstige Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.

§ 6 Berechnung der Personalkosten

- (1) Unter Beachtung des Grundsatzes des § 5 Abs. 2 sind in die Kostenrechnung generell ein Einsatzleiter der Feuerwehr und neben diesem die zur Lösung der spezifischen Einsatzaufgabe erforderlichen Einsatzkräfte aufzunehmen.
- (2) Personalkosten setzen sich aus den tatsächlichen geltend gemachten Verdienstausschlägen für die Einsatzkräfte und den im anliegenden Kostentarif festgesetzten Kostensätzen zusammen.
- (3) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei sind angefangene Stunden auf volle Stunden aufzurunden.
- (5) Dem Träger der Feuerwehr obliegt es einen angemessenen Kostensatz zu ermitteln. Zur Vereinfachung der Rechnungslegung sind Pauschalbeträge zugelassen.

§ 7 Berechnung der Fahrzeugkosten

- (1) Werden Fahrzeuge der Feuerwehr als Transportraum für die Beförderung der Kräfte und Mittel bei Einsätzen nach § 4 genutzt, werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge nach der Einsatzzeit, in der sie vom Gerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.

- (2) Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr gelten für die Berechnung der Kosten die Stundensätze nach den Grundsätzen des § 6 Abs.4. Die Kostensätze erfassen in sich den erforderlichen Treib- und Schmierstoffbedarf während des Einsatzes sowie die Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung der Fahrzeuge.
- (3) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um bei der Lösung anderer Einsatzaufgaben zu dienen, sind diese Zeiten von der Kostenrechnung des ursprünglichen Einsatzes auszunehmen.
- (4) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um weitere Kräfte und Mittel der Feuerwehr zur Lösung der Einsatzaufgabe heranzuführen, geht deren Gesamtnutzung in die Kostenrechnung dieses Einsatzes ein. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zur Erledigung der Einsatzaufgabe am Einsatzort verbleiben muss. Die Entscheidung über erforderliche Fahrzeugbewegungen obliegt ausschließlich dem Einsatzleiter der Feuerwehr.
- (5) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

§ 8

Berechnung der Kosten für die Geräte- und Ausrüstungsbenutzung

- (1) Die Berechnung der Kosten für die Geräte und Ausrüstungsgegenstände im Rahmen des Einsatzes der Feuerwehr erfolgt unter Beachtung der technischen Beschaffenheit der einzelnen Geräte und Ausrüstungsgegenstände nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 4.
- (2) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Geräte und Ausrüstungsgegenstände bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.
- (3) Die Entscheidung über den erforderlichen Geräteeinsatz obliegt dem Einsatzleiter der Feuerwehr.

§ 9

Berechnung der Sachkosten

- (1) In den Fällen einer Kostenerstattung werden für verbrauchte Materialien, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Verbrauchsmittel oder Einwegausrüstung die jeweiligen Selbstkosten und die eventuell entstehenden Entsorgungskosten zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (2) Entstehen der Gemeinde durch Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr besondere Kosten, z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, so sind diese zusätzlich zu berechnen.
- (3) Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffung in den genannten Fällen sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§ 10

Sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gestellung von Angehörigen der Feuerwehr zur Erledigung der Brandsicherheitswache wird nach Stundensätzen verrechnet. Dem Träger der Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die Anzahl der einzusetzenden Dienstkräfte.

- (2) Werden Fahrzeuge der Feuerwehr mit dem zugeordneten Personalbesatz in Sitzbereitschaft gegeben, sind die Stundensätze nach den §§ 6 und 7 anzuwenden. Ergeben sich aus der Sitzbereitschaft heraus Einsatzhandlungen, ist die Berechnung für diese in Abhängigkeit von der speziell zu lösenden Einsatzaufgabe vorzunehmen. Lebt die Sitzbereitschaft nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr wieder auf sind die entsprechenden Kostensätze anzuwenden.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Anspruch der Gemeinde auf Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr entsteht:
- a. mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr,
 - b. mit Rückgabe ausgeliehener Geräte und Zubehör der Feuerwehr,
 - c. nach Wiederbeschaffung bzw. Rechnungseingang für verbrauchte Materialien,
 - d. bei nachweislich eintretenden besonderen Kosten im Sinne des § 9 Abs. 2,
 - e. nach erfolgter Entsorgung von Rückständen.
2. Der Erstattungsbetrag wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den/ die Zahlungspflichtigen fällig.

§12

Schlussbestimmungen

Das Absehen von der Erteilung eines Kostenbescheides obliegt der Gemeinde nach allgemeinen Vorschriften.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen eigenständigen Gemeinden Barleben, Ebendorf und Meitzendorf zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr außer Kraft.

Barleben,

Keindorff
Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze

Für die Leistungen der Feuerwehr Barleben werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben:

1. Personaleinsatz	Euro/ Stunde
1.1. Einsatzkraft	22,00
1.2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen (je Einsatzkraft)	18,00
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1. Einsatzleitwagen ELW 1	60,00
2.2. Mannschaftstransportfahrzeug MTF	35,00
2.3. Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	75,00
2.4. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße	90,00
2.5. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Allrad	110,00
2.6. Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	160,00
2.7. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	90,00
2.8. Tanklöschfahrzeug H-TLF	120,00
2.9. Gerätewagen Logistik	110,00
2.10. Wegstreckenentschädigung für Fahrzeuge je km für An- und Abfahrt 1,50 Euro/ km	2,00
3. Einsatz von Anhängern mit Zusatz- und Sonderbeladung	
3.1. Schlauchtransportanhänger STA	30,00
3.2. Bootstrailer mit Rettungsboot I und Motor	75,00
3.3. Mehrzweckanhänger	25,00
4. Einsatz von Geräten und Ausrüstung, die nicht zur Normbeladung gehören und zeitweise und bei Bedarf eingesetzt werden	
	Euro/ Stunde
4.1. Tragkraftspritze TS 8/8	30,00
4.2. Schwimmweste	2,00
4.3. Wärmebildkamera ohne Übertragungseinheit	20,00
4.4. Wärmebildkamera mit Übertragungseinheit	25,00
4.5. Nass-/ Trockensauger	15,00
4.6. Schlauchboot	12,00

5. Verbrauchsmittel

- 5.1. Ölbindemittel (je kg) zum Tagespreis
- 5.2. flüssiges Ölbindemittel (je Liter) zum Tagespreis
- 5.3. schwimmfähiges Ölbindemittel (je kg) zum Tagespreis
- 5.4. Chemikalienbinder (je kg) zum Tagespreis
- 5.5. Schaummittel je nach Art (je Liter) zum Tagespreis

6. Entsorgung

Abgerechnet wird der tatsächliche Entsorgungspreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %.

7. Reinigungs- und Prüfkosten für Spezialausstattung

- 7.1. Chemikalienschutzanzug
- 7.2. Dekonzelt

Abgerechnet werden die tatsächlichen Kosten für die Reinigung zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %.

8. Pauschalbeträge

- | | |
|--|----------|
| 8.1. für böswillige Alarmierung | 750,00 € |
| 8.2. für Alarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen
bei nachweislichem Verschulden des Betreibers | 250,00 € |